

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Mitteilung im Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Anwendung von UNECE-Regelungen mit Übergangsbestimmungen

Frage- oder Problemstellung:

Änderungsserien enthalten üblicherweise Übergangsbestimmungen. In einigen Fällen enthalten Ergänzungen zu UNECE-Regelungen ebenfalls Übergangsbestimmungen. Dabei kam es, wie z. B. bei der R 48, zu der Frage, ob die Übergangsbestimmungen einer Änderungsserie oder Ergänzung auch für die Anwendung späterer Ergänzungen, die keine Übergangsbestimmungen enthalten, heranzuziehen sind. Das würde bedeuten, dass diese späteren Ergänzungen gemäß früherer Übergangsbestimmungen anzuwenden sind.

Ergebnis:

1. Die Anwendung der UNECE-Regelungen, geändert durch die neuesten Ergänzungen, einschließlich aller vorangehenden Ergänzungen ist grundsätzlich möglich aber nicht immer erforderlich. Wenn eine Anwendung stattfindet, dann ist immer die Änderung zu bestätigen, die zuletzt in Kraft getreten ist (zz. die Ergänzung 12 der Änderungsserie 02 zur R 48).
2. Es ist mindestens der durch die Übergangsbestimmungen festgelegte Stand der Vorschriften einzuhalten. Daher kann eine Regelung Nr. 48 02 - Genehmigung für neue Typen bis 16.07.2006 noch nach Ergänzung 4 und bis 26.08.2006 noch nach Ergänzung 6 erteilt werden, obwohl Regelung Nr. 48 02 zurzeit bereits durch Ergänzung 12 geändert worden ist.
3. Werden die in Nr. 2 genannten Anforderungen nur unter Anwendung der Übergangsbestimmungen vollständig eingehalten, so kann auch entsprechend neuerer, nach den ausgelassenen Ergänzungen in Kraft getretenen Ergänzungen geprüft und bestätigt werden. In diesem Fall kann im Prüfbericht bestätigt werden, dass die Anforderungen neuerer Ergänzungen eingehalten werden, wobei diese Bestätigung nicht in der Schlussbescheinigung enthalten ist, sondern getrennt davon und klar gekennzeichnet unter der Überschrift „Hinweis“ erscheint. Der Genehmigungsbogen kann dann zz. jedoch nur den Genehmigungsstand R 48 Änderungsserie 02 Ergänzung 4 oder 6 ausweisen.
4. Sollten sich in dem Verfahren nach Nr. 3 die Bestimmungen der neuesten noch nicht verbindlich anzuwendenden Ergänzungen direkt auf die verbindlich anzuwendenden Vorschriften als Verringerung der Anforderungen auswirken, so ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Flensburg, 16.03.2006
412-500
Hans-Jürgen Nettleau